

Mietsunterstützungen.

Das Nachrichtenamt des Magistrats macht folgendes bekannt: Während die Entscheidung über die Höhe der Mietsunterstützungen, die an die Familien der Kriegsteilnehmer gewährt worden sind, bisher dem Ermessen der einzelnen Unterstützungskommissionen überwiesen war und demgemäß sehr verschieden hohe Beträge als Mietbeihilfen zur Auszahlung gelangt sind, hat der Magistrat nunmehr neue Grundsätze aufgestellt, nach denen Mietsunterstützungen für Angehörige der Kriegsteilnehmer nach festen Normen zu gewähren sind. In Fällen, wo die Angehörigen der im Felde Befindlichen an Reichs- und Gemeinde-Kriegsunterstützung nur einen geringeren Betrag beziehen können, soll, wo dieser Betrag nicht ausreicht, um Unterhalt und Miete zu decken, ein Zusatzbetrag gezahlt werden. Dieser Betrag soll aber nur dann bewilligt werden, wenn der Hauswirt sich seinerseits zu einem der Lage des Mieters entsprechenden Nachlaß der Miete nicht versteht. So wird in einer großen Zahl von Fällen unseren Kriegern die Sorge abgenommen werden, bei ihrer Rückkehr eine erhebliche Mietschuld vorzufinden. Andererseits wird aber hierdurch auch der schwierigen Lage der Hausbesitzer Rechnung getragen. Ueber die Fälle der Fürsorge für die Kriegerfamilien hinausgehend, wird seitens des Magistrats eine generelle Regelung in der Frage der Mietinszahlungen beabsichtigt. In erster Linie sollen Einigungsgämter eingerichtet werden, die berufen sind, zwischen dem Vermieter und Mieter zu vermitteln und eine Grundlage zu schaffen, die den Interessen beider gerecht wird.